

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1980

Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen
Heinrich-Scheele-Straße 1
23909 Ratzeburg

Tel. 04541 8000 219
E-Mail: maertens@gms-rz.de

Betreff:
Schriftliche Stellungnahme Änderung Schulgesetz
Von:
Burkhard Märtens <burkhardmaertens@hotmail.com>
Datum:
Fri, 8 Nov 2013 10:20:44 +0100

An:
"Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de" <bildungsausschuss@landtag.ltsh.de>

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes
Drucksachen 18/1124
Ihr Schreiben vom 26.09.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesarbeitskreis Schulsozialarbeit hat sich mit dem Änderungsentwurf zum Schulgesetz beschäftigt. Wir begrüßen die Vorschläge und glauben, dass dies zur Verbesserung des Schulsystems beitragen wird.

Dennoch gibt es aus Sicht der Schulsozialarbeit weitere Hinweise, die beachtet werden sollten. Dazu fügen wir in der Anlage unsere Veränderungsvorschläge bei. Für weitere Rückfragen stehe wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Burkhard Märtens
Schulsozialarbeiter

Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen
Heinrich-Scheele-Straße 1
23909 Ratzeburg

Tel. 04541 8000 219
E-Mail: maertens@gms-rz.de

SchulG	Stand: 10.09.2013	Vorschlag LAK
<p>§ 6 Ganztagsschulen und Betreuungsangebote</p> <p>(6) Zur Unterstützung des Erziehungsauftrages der Schule kann das Land bei besonderem Bedarf nach Maßgabe der vom Landtag bewilligten Haushaltsmittel Angebote der Schulträger fördern, die der Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen (Schulsozialarbeit).</p>	<p>§ 6 Ganztagsschulen und Betreuungsangebote</p> <p>(6) Zur Unterstützung des pädagogischen Auftrages der Schule kann das Land bei besonderem Bedarf nach Maßgabe der vom Landtag bewilligten Haushaltsmittel Angebote der Schulträger fördern, die der Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen (Schulsozialarbeit).</p>	<p>§ 6 Ganztagsschulen und Betreuungsangebote</p> <p>(6) Zur Unterstützung des pädagogischen Auftrages der Schule (...) fördert das Land nach Maßgabe der vom Landtag bewilligten Haushaltsmittel Angebote der Schulträger, die der Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen (Schulsozialarbeit).</p>
<p>§ 46 a Sonstige Unterrichtseinrichtungen</p> <p>(1) Schülerinnen und Schülern, die infolge einer längerfristigen Erkrankung nicht in der Lage sind, die Schule zu besuchen, soll im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus erteilt werden. Das für Bildung zuständige Ministerium kann bei einer ausreichenden Zahl von Schülerinnen und Schülern in Krankenhäusern im Einvernehmen mit dem Krankenhausträger besondere Klassen als Außenstelle einer Schule einrichten.</p>		<p>§ 46 a Sonstige Unterrichtseinrichtungen</p> <p>(1) Schülerinnen und Schülern, die infolge einer längerfristigen Erkrankung nicht in der Lage sind, die Schule zu besuchen, wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus erteilt werden. Das für Bildung zuständige Ministerium kann bei einer ausreichenden Zahl von Schülerinnen und Schülern in Krankenhäusern im Einvernehmen mit dem Krankenhausträger besondere Klassen als Außenstelle einer Schule einrichten.</p>
<p>§ 62 Zusammensetzung der Schulkonferenz</p> <p>(4) ...</p> <p>Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler. Entspricht die Zahl der Lehrkräfte an der Schule der Zahl nach Satz 1 oder liegt sie darunter, sind die Lehrkräfte Mitglieder der Schulkonferenz. Nach deren Zahl richtet sich auch die Zahl der</p>		<p>§ 62 Zusammensetzung der Schulkonferenz</p> <p>(4) ...</p> <p>Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler. Entspricht die Zahl der Lehrkräfte an der Schule der Zahl nach Satz 1 oder liegt sie darunter, sind die Lehrkräfte Mitglieder der Schulkonferenz. Nach deren Zahl richtet sich auch die Zahl der</p>

<p>Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler. Maßgebend für die zahlenmäßige Zusammensetzung der Schulkonferenz für zwei Schuljahre ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler zehn Unterrichtstage nach Schuljahresbeginn. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter des technischen Personals, der Beschäftigten nach § 34 Abs. 6 sowie der Verwaltungskräfte sind Mitglieder der Schulkonferenz mit beratender Stimme. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der sozialpädagogischen Fachkräfte ist Mitglied mit beratender Stimme, soweit nicht eine sozialpädagogische Fachkraft als Vertreterin oder Vertreter der Lehrkräfte zum stimmberechtigten Mitglied der Schulkonferenz gewählt worden ist.</p>		<p>Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler. Maßgebend für die zahlenmäßige Zusammensetzung der Schulkonferenz für zwei Schuljahre ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler zehn Unterrichtstage nach Schuljahresbeginn. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter des technischen Personals, der Beschäftigten nach § 34 Abs. 6 sowie der Verwaltungskräfte sind Mitglieder der Schulkonferenz mit beratender Stimme. Die Vertreter der sozialpädagogischen Fachkräfte sind vorab über die Sitzungen der Schulkonferenz zu unterrichten. Eine Vertreterin oder ein Vertreter kann an den Sitzungen teilnehmen. Sie oder er hat in der Schulkonferenz ein Rede-, Antrags- und Stimmrecht.</p>
<p>§ 65 Klassenkonferenz (1) Die Lehrkräfte, die in einer Klasse oder Lerngruppe unterrichten, sowie die oder der Vorsitzende des Klasseneleiternbeirats und von der Jahrgangsstufe sieben an die Klassensprecherin oder der Klassensprecher arbeiten in der Klassenkonferenz zusammen. Sie sind stimmberechtigtes Mitglied der Klassenkonferenz, soweit sich nicht durch Absatz 4 oder in Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung ergibt. Die Teilnahme von sozialpädagogischen Fachkräften ist mit beratender Stimme möglich.</p>		<p>§ 65 Klassenkonferenz (1) Die Lehrkräfte, die in einer Klasse oder Lerngruppe unterrichten, die sozialpädagogischen Fachkräfte sowie die oder der Vorsitzende des Klasseneleiternbeirats und von der Jahrgangsstufe sieben an die Klassensprecherin oder der Klassensprecher arbeiten in der Klassenkonferenz zusammen. Sie sind stimmberechtigtes Mitglied der Klassenkonferenz, soweit sich nicht durch Absatz 4 oder in Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung ergibt.</p>
<p>§ 80 Tätigkeit der Schülervertreterinnen und Schülervertreter (4) ... Das für Bildung zuständige Ministerium legt</p>	<p>§ 80 Tätigkeit der Schülervertreterinnen und Schülervertreter (4) ... Das für Bildung zuständige Ministerium kann</p>	<p>§ 80 Tätigkeit der Schülervertreterinnen und Schülervertreter (4) ... Das für Bildung zuständige Ministerium legt</p>

durch Verordnung Mindestsätze für die Kostenübernahme fest.	durch Verordnung Mindestsätze für die Kostenübernahme festlegen.	durch Verordnung Mindestsätze für die Kostenübernahme fest.
<p>§ 25 Maßnahmen bei Erziehungskonflikten (3) Ordnungsmaßnahmen sind: ... Die körperliche Züchtigung sowie andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind verboten.</p>	<p>§ 25 Maßnahmen bei pädagogischen Konflikten (3) Ordnungsmaßnahmen sind: ... Körperliche Gewalt und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.</p>	<p>§ 25 Maßnahmen bei pädagogischen Konflikten (3) Ordnungsmaßnahmen sind: ... Körperliche und psychische Gewalt sowie andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.</p>

Stand: 08.11.2013

Der LAK Schulsozialarbeit